

1. Allgemeines

1.1 Alle gegenwärtigen künftigen Lieferungen und Leistungen (außer Mobilfunk-Dienstleistungen) an den Vertragspartner erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Lieferbedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn VF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht

1.2 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Online-Auftritten, Preislisten sowie im Rahmen mündlicher Auskünfte gemachten Angaben über Gewichte, Maße, Leistungen und dergleichen sind nur Richtwerte und unterliegen fortlaufenden Änderungen. Sie werden verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Es gelten die am Tage des Vertragsschlusses relevanten Daten.

1.3 VF kann Service-Leistungen durch Dritte ausführen lassen.

2. Vertragsschluss

Die Bestellung des Vertragspartners ist bindend. VF ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung seitens VF oder die auf Wunsch des Vertragspartners erfolgte Versendung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Höhe für Lieferungen frei Haus inklusive Transportversicherung und Lieferorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Sämtliche Zahlungen sind gebührenfrei für VF ohne Skonti auf das von VF genannte Konto zu leisten. Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. VF informiert den Vertragspartner spätestens 2 Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. VF ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

3.3 Zahlungen sind ohne Abzug mit Zugang der Rechnung oder spätestens an einem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig.

3.4 Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung aus einem Vertrag mit VF in Verzug, so ist VF berechtigt, alle Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen und eine eventuelle Stundung zu widerrufen, es sei denn, der Vertragspartner hat den Rückstand nicht zu vertreten. VF ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, vor der Lieferung neuer Waren Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

3.5 Dem Vertragspartner stehen Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder es sich um von VF anerkannte Forderungen handelt. Der Vertragspartner kann Aufrechnungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklären.

4. Liefer- und Leistungsfristen, Lagerabwicklung

4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Hersteller und Zulieferer.

4.2 VF ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist.

4.3 Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zur Versendung gebracht wird. Falls die Versendung sich aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

4.4 Für Lagerbestände werden dem Vertragspartner bei Preisreduzierungen keine Lagerwertausgleichszahlungen gewährt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung zur Versendung gebracht worden ist.

6. Gewährleistung und sonstige Haftung

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich auf Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Transportschäden sind gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen. Mängelrügen sind gegenüber VF bei äußerlich erkennbaren Mängeln unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen, bei nicht erkennbaren Mängeln nur unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich geltend zu machen.

6.2 Ist VF zur Nacherfüllung verpflichtet, wird nach Wahl von VF Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien gleichwertigen Sache geleistet.

6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Vertragspartners beträgt ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet VF nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VF, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragsgegenstandes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen. Im Übrigen ist die Haftung von VF ausgeschlossen.

6.5 Soweit der Vertragspartner ohne Zustimmung von VF gelieferte Sachen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, führt dies zum Ausschluss der Gewährleistung, es sei denn, der Vertragspartner führt den Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

7. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht, Vertragspflichtverletzungen

7.1 Lieferungen bleiben Eigentum von VF bis zur Erfüllung sämtlicher VF gegen den Vertragspartner aus Verträgen zustehenden Ansprüche. Liefergegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, muss der Vertragspartner getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie ordnungsgemäß lagern, sichern und als Eigentum von VF kennzeichnen. VF wird auf Anforderung des Vertragspartners bereits zuvor Teile der Lieferungen an diesen übereignen, soweit der Wert der Liefergegenstände alle offenen Forderungen von VF um mehr als 20 % übersteigt. Das Auswahlrecht hinsichtlich der zu übereignenden Liefergegenstände steht VF zu.

7.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt VF jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von VF, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich VF, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann VF verlangen, dass der Vertragspartner VF die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner VF unverzüglich zu benachrichtigen, damit VF Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

7.4 Bei Reparaturen und sonstigen Leistungen an Waren des Vertragspartners steht VF für Forderungen, die aus demselben Rechtsverhältnis resultieren, ein Werkunternehmerpfandrecht an den bearbeiteten Waren zu.

8. Höhere Gewalt

8.1 Unter „Höherer Gewalt“ wird ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu

erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streik oder Arbeitskämpfe, Aussperrung, Unruhen, Brand oder Unfall, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien.

8.2 Im Falle Höherer Gewalt sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Lieferverzögerungen, die Auswirkung auf die Auslieferung von Hardware und/oder Komponenten durch VF haben und von VF nicht zu vertreten sind, hiervon ebenfalls erfasst sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Wirtschaftssanktionen und Exportkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

I. alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

II. nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;

III. der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (I) bis (III) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Verletzt eine Vertragspartei eine der in (I) bis (III) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

10.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. VF kann ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des allgemeinen oder des besonderen Gerichtsstandes des Vertragspartners geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

10.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen VF und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderung bzw. Ergänzung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Vertrag als auch die Wirksamkeit dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Der Vertrag soll im vorgenannten Fall, vorausgesetzt, dass keine gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 306 Abs. 2 BGB zur Lückenfüllung bestehen, so ausgelegt werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Bestimmung gelten soll, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt

11.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Änderungen dieses Vertrages gelten auch für die am Ende dieses Vertrages aufgelisteten Anlagen, es sei denn, der Vertragspartner und VF treffen eine andere Vereinbarung.